

Ab 2005 wird die Besteuerung von Renten und Altersvorsorgeaufwendungen neu geregelt

Der Bundestag hat am 29. April 2004 das Alterseinkünftegesetz in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Der Bundesrat wird dem Gesetz noch vor der Sommerpause zustimmen. Mit dem Gesetz reagiert die Bundesregierung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002, in dem die Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerungen der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt wurde.

Diese Neuregelung geht über die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus und vereinfacht zusätzlich das Abschließen einer privaten Altersvorsorge. Das Ziel ist, den Lebensunterhalt aller Bürger im Alter auch zukünftig zu sichern.

Die nachgelagerte Besteuerung trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten Rechnung. Dieses System hat sich international bewährt, um auf die sich verändernden demographischen Bedingungen und deren Konsequenzen für die Rentensysteme zu reagieren.

Steuerfreiheit von Beiträgen zur Altersvorsorge

Ab 2005 werden 60 Prozent der Vorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Neuregelung des Sonderausgabenabzugs von einer Einkommensteuerbelastung freigestellt. Der steuerfreie Anteil der Altersvorsorgeaufwendungen steigt sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 Prozent der Höchstgrenze von 20.000 Euro jedes Jahr um 2 Prozentpunkte. Während der aktiven berufstätigen Zeit stehen den Bürgern aufgrund dieser Steuerfreistellung mehr Geldmittel zu Verfügung, was nicht zuletzt positive Effekte auf das Konsumverhalten und damit auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung hat.

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung ist also de facto ein Steuersenkungsprogramm. Schon im Jahr 2005 werden die Bürgerinnen und Bürger um über 1 Mrd. Euro entlastet; bis zum Jahr 2010 steigt das Entlastungsvolumen auf fast 6 Mrd. Euro an.

Über drei Viertel der Rentner sind von den Änderungen nicht betroffen

Nach der Gesetzesänderung sind die laufenden Renten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Rente von rund 1.575 Euro für Alleinstehende steuerfrei, bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge.

Da die Durchschnittsrente 2002 in den alten Bundesländern monatlich 750 Euro und in den Neuen 870 Euro betrug, werden über drei Viertel der Rentner auch nach der Gesetzesänderung nicht steuerbelastet sein.

Im Jahr 2005 werden die Renten über 1.575 Euro zu 50 Prozent der Besteuerung unterliegen; ab dem Jahr 2006 wird sie dann für jeden neuen Rentnerjahrgang um zuerst jeweils 2 Prozentpunkte, ab dem Jahr 2020 dann um einen Prozentpunkt ansteigen, bis 2040 schließlich Renten und Beamtenpensionen steuerlich gleich behandelt werden.

Rückführung steuerlicher Privilegien der Kapitallebensversicherungen

Das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen (Sonderausgabenabzug, Steuerfreiheit der Erträge bei längerer Laufzeit) ist durch die neue Gleichbehandlung von Renten und Pensionen nicht mehr gerechtfertigt und wird für alle Verträge verringert, die ab dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossen werden. Zur Abmilderung des Progressionseffektes unterliegen die Erträge einem ermäßigten Tarif, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden.

Attraktivere Gestaltung der Riester-Rente

Im Bereich der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente) werden Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen und die Anbieter umgesetzt. Das Antragsverfahren wird durch die Einführung eines Dauerzulageantrags erheblich vereinfacht, außerdem werden für alle ab dem 1.1. 2006 abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge geschlechtsneutrale „Unisex“-Tarife eingeführt. Dies stellt sicher, dass Frauen und Männer bei gleichen Beiträgen auch die gleichen Leistungen erhalten.

Änderungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung

Künftig werden auch die Beiträge für eine Direktversicherung steuerfrei gestellt. Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wird langfristig in allen Fällen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen. Für neu erteilte Versorgungszusagen wird der Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zusätzlich zu den bisher schon bestehenden steuerlich begünstigten Vorsorgemöglichkeiten um bis zu 1.88 Euro erweitert.